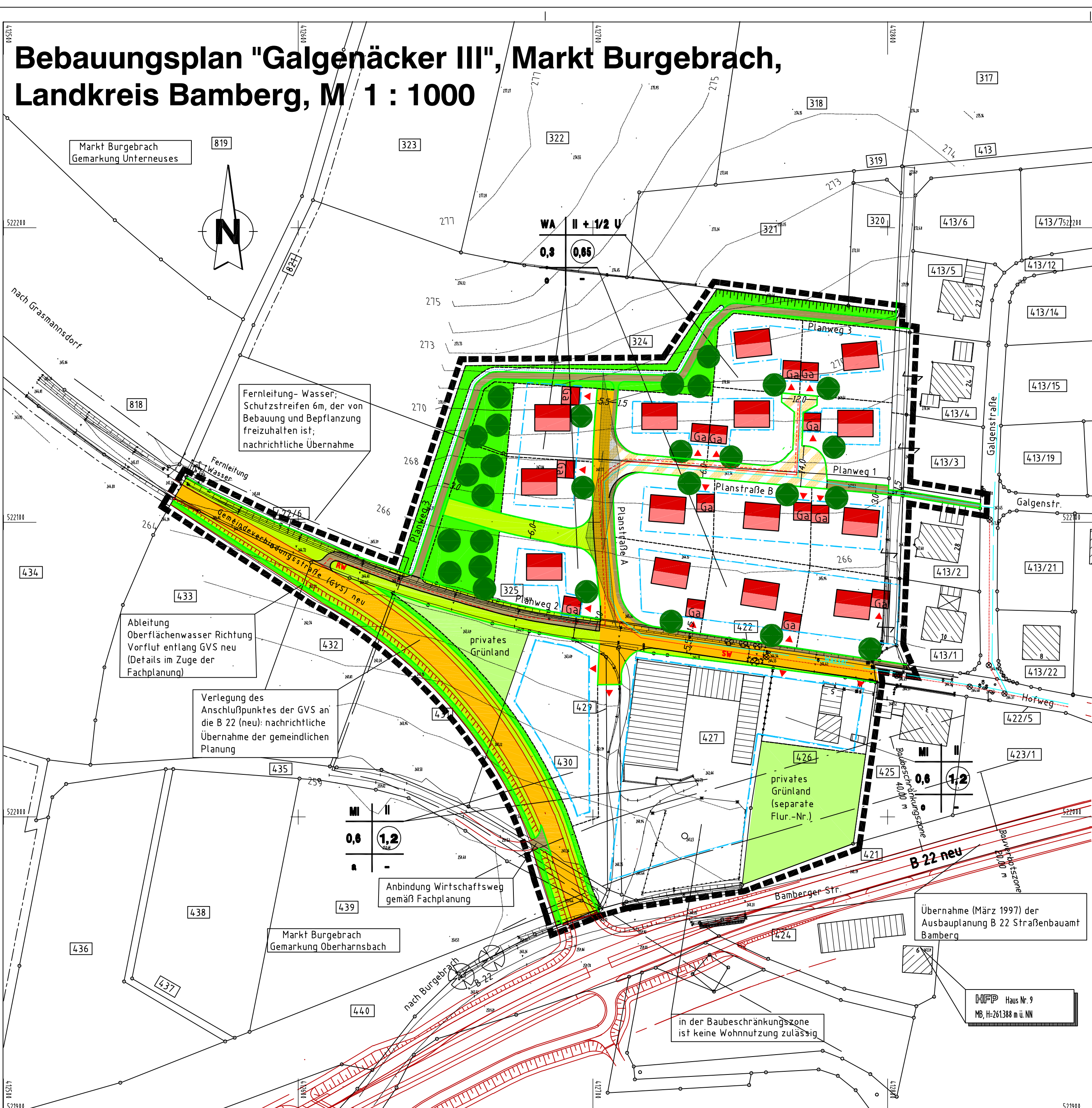


Bebauungsplan "Galgenäcker III", Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg, M 1 : 1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Burgebrach folgende Satzung zum Bebauungsplan "GALGENÄCKER III":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 10.02.1998, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- WA allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- II+ 1/2 U Zahl der Vollgeschosse (Beispiel), bei geeigneter Hanglage ist der Ausbau des falseitigen Untergeschosses möglich
- 0,3 Grundflächenzahl (Beispiel)
- 0,66 Geschosßflächenzahl (Beispiel)
- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Garage

- Mischverkehrsfläche
- Straßenfläche
- Geh-/Wirtschaftsweg
- Einfahrten
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsgrünfläche
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- bestehende Gehölze
- neu zu pflanzende Gehölze
- MW Mischwasserkanal Bestand
- RW Regenwasserkanal Planung
- SW Schmutzwasserkanal Planung
- Wasserleitung Bestand
- Wasserleitung Planung
- Bachlauf zur Oberflächenentwässerung Planung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreiecke

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser: Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH	Entwurfplan vom: 24.06.1997
Projekt-Nr.: 96.040.7	Auslegungsplan vom: 21.10.1997
Änderung vom: 10.02.1998	

BBP "GALGENÄCKER III", MARKT BURGEBRACH

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.10.1996 beschlossen, für das Gebiet Galgenäcker III einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.01.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 10.03.1997 bis 27.03.1997 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 21.10.1997 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Marktgemeinderates vom 21.10.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.12.1997 mit 16.01.1998 öffentlich ausgelegt. Nach Planerweiterung und erneuter Billigung am 10.02.1998 erfolgt die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 09.03.1998 bis einschließlich 09.04.1998.

Der Markt Burgebrach hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 21.04.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.02.1998 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom ... entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.